



Betreff:

Fürstauer Energie GmbH, Reintal 32, 9841 Winklern;
Anzeige zur Änderung einer bestehenden Betriebsanlage im
Standort Reintal 37, 9841 Winklern, auf Grundstück 317/2, KG
73509 Winklern;
gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren

Datum	07.08.2025
Zahl	SP4-BA-3255/2-2025 (002/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Nicole Posch
Telefon	05 0536 62400
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Kundmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ha. Behörde hat folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Anzeige der **Fürstauer Energie GmbH, Reintal 32, 9841 Winklern**, um gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage **in Form der Erweiterung der PV-Anlage, des Einbaus eines Stromspeichers inkl. Errichtung eines Batterieraums, des Einbaus eines elektrischen Durchlauferhitzers sowie des Einbaus einer Luftwärmepumpe zur Raumkühlung** im Standort Reintal 37, 9841 Winklern, auf GstNr. 317/2 der KG 73509 (Winklern).

Kurzbeschreibung der Änderung:

Die Fürstauer Energie GmbH betreibt am gegenständlichen Standort ein Biomasseheizkraftwerk.

Mit beantragter Änderung ist nunmehr geplant, die bestehende PV-Anlage, genehmigt mit Bescheid vom 09.07.2020, Zahl SP4-BA-3034/1-2020 (015/2020), zu erweitern. Des Weiteren ist die Aufstellung eines Stromspeichers inkl. Der Errichtung eines entsprechenden Batterieraumes geplant. Weiters soll ein elektrischer Durchlauferhitzer sowie eine Luftwärmepumpe zur Raumkühlung installiert werden.

Weitere Details zum Änderungsvorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3 iVm 345 Abs 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiermit durch Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Winklern und Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau öffentlich bekanntgegeben.

Nachbarn können bis **spätestens 22.08.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbeferat, 3. Stock, Zimmer 300, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Zur Wahrung der eingeschränkten Parteistellung können Nachbarn bis **22.08.2025** (einlangend) schriftlich (auch

#087165_0208_20250808_09150075_0MS-HybrId_C5_Briefs_RStb_Inland.pdf#000560f00072#000029#000020#000020#

per Telefax oder E-Mail) Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben.

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, 333, 345 Abs 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Nicole Posch

Erght an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel der Marktgemeinde Winklern sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. die Marktgemeinde Winklern, Winklern 9, 9841 Winklern, mit dem höflichen Ersuchen,
 - a) das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch **Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben**;
 - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
 - c) der Behörde, die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde, **sowie die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren**;
 - d) die betroffenen Anrainer.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am: 11.8.2025

abgenommen am: